

FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK



INFO ZUM FÖRDERPROGRAMM PROGRES.NRW AUF SEITE 7

NOVELLIERTES GEG & BEG

Seit 1. Januar 2024 gelten neue Fördersätze

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden.

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erhalten Sie Unterstützung bei der Sanierung von Gebäuden, die dauerhaft Energiekosten einsparen und damit das Klima schützen

AUF EINEN BLICK – WAS IST NEU?

Ein Heizungstausch wird mit bis zu 70 % der Kosten bezuschusst, wenn die Grundförderung (30 %) und verschiedene Boni kombiniert werden.

- 30 % Grundförderung bei Umstieg auf klimafreundliche Heizung mit mindestens 65 % erneuerbaren Energien (Wärmepumpe, Solarthermie, Biomasseheizung, Brennstoffzellenheizung und weitere EE-Heizungen)
- Max. 70 % Förderhöchstsatz: Die Grundförderung und die verschiedenen Bonusförderungen lassen sich miteinander kombinieren.
- 20 % Klimageschwindigkeitsbonus gibt es, wenn die noch funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung oder die mindestens 20 Jahre alte Gasheizung oder Biomasseheizung durch eine klimafreundliche Heizung ersetzt wird.

NEU! Die BEG-Anträge dürfen erst nach Beauftragung der Umbaumaßnahmen gestellt werden.

Auch wenn das Gesetz jetzt schon gilt, können Förderungen voraussichtlich erst ab dem 27. Februar 2024 bei der KfW-Bank gestellt werden. So ist es zumindest für Privathaushalte vorgesehen. Für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieter,

Kommunen und Unternehmen ist die zeitliche Staffelung der Antragstellung noch nicht bekannt (Stand 02.01.2024).

KFW UND BAFA – WER FÖRDERT WAS?

Förderanträge für neue Heizungen werden bei der **KfW** (Kreditanstalt für Wiederaufbau) gestellt. Die KfW vergibt Zuschüsse und Kredite. Das **BAFA** wickelt weiterhin alle Anträge ab für Effizienzmaßnahmen (EM) zur Gebäudehülle, Anlagentechnik (außer Heizung), Heizungsoptimierung sowie Errichtung, Umbau und Erweitern der Gebäudenetze.

Seit Juli 2021 gibt es die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), welche aus vier Teilen besteht (siehe auch Seite 2):

BEG WG	Wohngebäude (Sanierung im Bestand)
BEG NWG	Nichtwohngebäude (Sanierung im Bestand)
BEG EM	Einzelmaßnahmen (Sanierung im Bestand)
BEG KFN	Klimafreundlicher Neubau (wird derzeit nicht gefördert, soll aber noch in 2024 kommen)

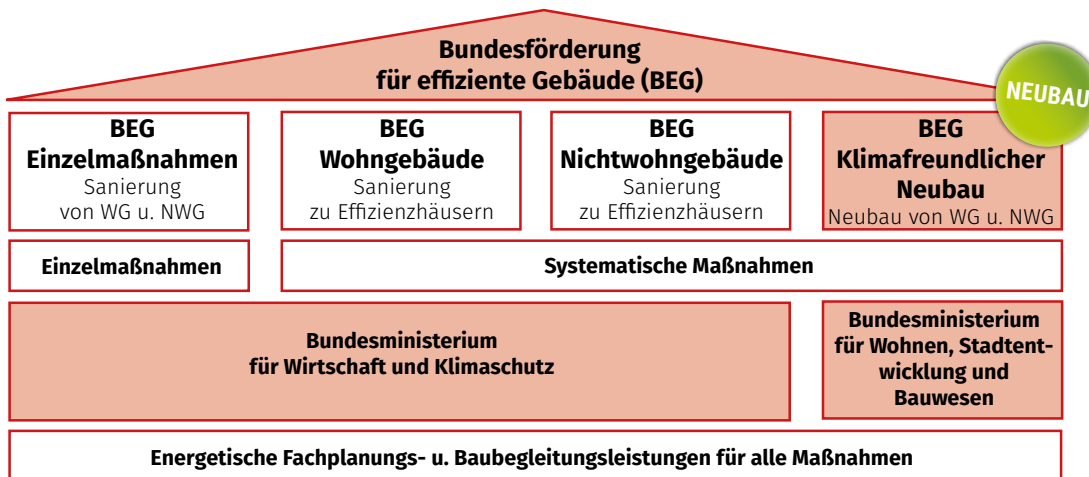
Das BEG ersetzt die bisherigen Förderprogramme KfW-Programm 153 Energieeffizient Bauen und KfW-Programm 151/152 – 430 Energieeffizient Sanieren.

Das BEG hat strengere Auflagen als bisher und gilt für Neubauten nach dem EH 40 Standard. EH 40 bedeutet, dass ein nach diesem Standard gebautes Gebäude nur 40 % der Energie verbraucht, die ein Referenzhaus benötigt. Dies umfasst Häuser der Effizienzstandards EH 40 und EH 40 NH (Nachhaltigkeitsklasse). Für die sogenannten Energieeffizienzklassen gilt: Je kleiner die Zahl, desto energieeffizienter ist ein Gebäude. Generell wird die Förderung von Neubauten zugunsten der von Altbausanierung eingeschränkt, da alte unsanierte Gebäude einen Großteil des allgemeinen Energieverbrauchs ausmachen.

WAS IST DIE BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)?

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude ist ein Zusammenschluss aus einzelnen Förderprogrammen.

Wichtig: die 3 Säulen **BEG Einzelmaßnahmen**, **BEG Wohngebäude** und **BEG Nichtwohngebäude** betreffen die **Sanierung**. Die 4. Säule **BEG Klimafreundlicher Neubau** bezuschusst nur den **Neubau**.



WICHTIG:

Die BEG Förderungen von **KfW** und **BAFA** können untereinander nicht kombiniert werden.

BEG Klimafreundlicher Neubau: wird derzeit nicht gefördert, soll aber noch in 2024 kommen.

Erklärung Effizienzgebäude: Ein Effizienzgebäude zeichnet sich durch eine energetisch optimierte Bauweise und Anlagentechnik aus und erreicht die in den technischen Mindestanforderungen definierten Vorgaben an die Gesamtenergieeffizienz (Bezugsgröße: Primärenergiebedarf) und die Energieeffizienz der Gebäudehülle (Bezugsgröße: Transmissionswärmeverlust) für eine Effizienzgebäude-Stufe. Dabei gilt: Je kleiner die Zahl, desto energieeffizienter ist ein Gebäude.



BEG EINZELMASSNAHMEN:

Werden an bestehenden Gebäuden einzelne Maßnahmen für eine Verbesserung der Energieeffizienz umgesetzt, kann man die BEG EM bei der **BAFA** beantragen.

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Grundfördersatz	iSFP-Bonus	Heizungstausch	Durchführer
Gebäudehülle ¹⁾	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	15 %	5 %		BAFA
Anlagentechnik ¹⁾ (außer Heizung)	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung u. Beleuchtungssysteme	15 %	5 %	z.B. LÜFTUNGSANLAGEN	BAFA
Heizungsanlagen ¹⁾	Solarthermische Anlagen	30 %		10 %	KfW
	Fördersatz: max. 55 % bzw. 70 % Zuschuss für Wärmepumpen Effizienz-Bonus 5 % mit natürlichem Kältemittel	55 % / 70 %		10 %	KfW
	Biomasseheizung	30 %		10 %	KfW
	Brennstoffzellenheizung	30 %		10 %	KfW
	Innovative Heizanlagen auf EE-Basis	30 %		10 %	KfW
	Errichtung/Umbau/Erweiterung Gebäudenetz (ohne Biomasse)	30 %			BAFA
	Errichtung/Umbau/Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	30 %			BAFA

	Errichtung/Umbau/Erweiterung Gebäudenetz (mit max. 75 % Biomasse für Spitzenlast)	30 %		BAFA
	Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz	30 %	10 %	KfW
Heizungsoptimierung ¹⁾	Maßnahmen zur Verbesserung der Anlageneffizienz	15 %	5 %	BAFA
	Maßnahmen zur Emissionsminderung von Biomasseheizungen	50 %		BAFA

¹⁾ Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines in der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW) geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht sich der Fördersatz zusätzlich um 5 Prozentpunkte. Die Maßnahme muss hierfür jedoch innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden.

BEG Einzelmaßnahmen Sanierung von WG u. NWG	BEG Wohngebäude Sanierung zu Effizienzhäusern	BEG Nichtwohngebäude Sanierung zu Effizienzhäusern	BEG Klimafreundlicher Neubau Neubau von WG u. NWG
---	---	--	---

BEG WOHNGEBÄUDE

Die BEG Förderung für Wohngebäude gibt es, wenn eine Bestandsimmobilie nach den energetischen Anforderungen der BEG umgebaut wird, bis zu 45 % der förderfähigen Kosten, abhängig von der Effizienzhaus-Klasse. Die Förderung wird bei der **KfW** beantragt. Gefördert werden Eigentumswohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäuser oder Wohnheime.

Wird eine Bestandsimmobilie derart saniert, dass Sie am Ende den Effizienzhausstandard 40 EE erreicht, beträgt der Fördersatz 25 %. Zusätzlich erfüllen Sie die Kriterien für das „Worst Performing Building*“ sowie eine serielle Sanierung*. Damit ergibt sich ein Bonus von zusätzlich 20 %.

Die BEG Wohngebäude Förderung erhalten Sie als Tilgungszuschuss, wenn Sie einen zinsgünstigen Kredit beantragen.

BEG NICHTWOHNGEBÄUDE

Gilt für Gebäude, deren Wohnfläche kleiner als 50 % ist. Fördersatz: max. 10 Millionen Euro. Den Kredit kann man bei der **KfW** beantragen. Die Maßnahmen, mit denen bei der Sanierung von Gebäuden eine Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, werden in der BEG NWG gefördert. Diese gilt für alle Nichtwohngebäude, Gewerbegebäude, kommunale Gebäude oder Krankenhäuser.

EFFIZIENZHAUS-KLASSEN

Energieeffizienzhaus Standard	Bedingung
EH 40	Es werden nur 40 % des Primärenergiebedarfs benötigt.
EH 40 EE	Mindestens 65 % des Energiebedarfs für das Gebäude stammen aus erneuerbaren Energien.
EH 55	Es werden nur 55 % des Primärenergiebedarfs benötigt.
EH 55 EE	Mindestens 65 % des Energiebedarfs für das Gebäude stammen aus erneuerbaren Energien.

ABKÜRZUNGEN UND IHRE BEDEUTUNG

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BEG	Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
EE	Erneuerbare Energien
EEE	Energie-Effizienz-Experte
EH	Energiehaus
EM	Einzelmaßnahme
iSFP	individueller Sanierungsfahrplan
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
NH	Nachhaltigkeits-Klasse
NWG	Nichtwohngebäude
WG	Wohngebäude
KfN	Klimafreundlicher Neubau
WPB	Worst-Performing-Building-Bonus

FÖRDERSÄTZE

Effizienzgebäude-Stufen in der Sanierung von bestehenden Gebäuden

Bei Erreichen der Klassifizierung EE und NH erhöht sich der Fördersatz um 5 %.

Effizienzgebäude	40	55	70	85 (nur WG)	Denkmal
Tilgungszuschuss	20 %	15 %	10 %	5 %	5 %
EE-Klasse	+5 %	+5 %	+5 %	+5 %	+5 %
NH-Klasse (nur NWG)	+5 %	+5 %	+5 %	+5 %	+5 %
Direkter zusätzlicher Zuschuss für Kommunen	35 %	30 %	25 %	20 %	20 %

BEG Einzelmaßnahmen Sanierung von WG u. NWG	BEG Wohngebäude Sanierung zu Effizienzhäusern	BEG Nichtwohngebäude Sanierung zu Effizienzhäusern	BEG Klimafreundlicher Neubau Neubau von WG u. NWG
---	---	--	---

BEG KLIMAFREUNDLICHER NEUBAU (KFN):

Standard für die Neubauförderung ist das Effizienzhaus 40. Gefördert werden Neubau oder Ersterwerb eines neuen Gebäudes sowie die notwendigen technischen Anlagen, die Fachplanung und Baubegleitung. Die Förderungen werden von der **KfW** vergeben.

Hinweis: Aufgrund ausgeschöpfter Mittel gibt es die Förderungen seit 14.12.2023 nicht mehr. Der Zeitpunkt für Wiederaufnahme des Förderprogrammes steht noch nicht fest, soll aber in 2024 kommen.

Energetische Fachplanungs- u. Baubegleitungsleistungen für alle Maßnahmen

Die Serviceleistungen eines Energie-Effizienz-Experten (EEE) können mit 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.

WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

- < Privatpersonen und Wohnungseigentümergeinschaften
- < Freiberuflich Tätige
- < Kommunen
- < Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- < Unternehmen einschließlich Einzelunternehmer und kommunaler Unternehmen
- < Sonstige juristische Personen des Privatrechts einschließlich Wohnungsbau- genossenschaften
- < Investoren

Erklärung

Effizienzgebäude-Klassen:

Die EE-Klasse wird erreicht, wenn mindestens 55 % der Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes aus erneuerbaren Energien stammen. Ein Effizienzgebäude erreicht die NH-Klasse, wenn es von einer Zertifizierungsstelle das Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ erhält. Alle Informationen zum Qualitätssiegel werden auf dem Informationsportal „Nachhaltiges Bauen“ veröffentlicht:

www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/

Eine Effizienzhaus 40 Plus-Stufe wird bei Neubauten von Wohngebäuden erreicht, wenn gebäudenahe Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien installiert werden.

BEG Klimafreundlicher Neubau: wird derzeit nicht gefördert, soll aber noch in 2024 kommen.

Kostenloser

Auslegungsvorschlag:

Nutzen Sie unseren hochwertigen Auslegungsvorschlag in Anlehnung an DIN 1946-6 und DIN 18017-3, mit Angabe der Energiekennzahl des Lüftungssystems nach DIN 4701-10 für den Energieberater.

WAS GILT?

Breiteres Angebot:

- < Materialkosten bei Eigenleistungen werden gefördert.
- < Bei Heizungsdefekt werden für provisorische Zwischenlösungen die Mietkosten gefördert, wenn innerhalb eines Jahres nach Antragstellung ein förderfähiger Netzanschluss erfolgt oder eine förderfähige Heizungsanlage eingebaut wird.
- < Verlängerung des maximalen Bewilligungszeitraums

Fokus auf Sanierungen:

- < Für die Sanierung eines WPB (*Worst Performing Building: Gebäude, das zu den schlechtesten 25 % der Gebäude in Deutschland gehört, bezogen auf den energetischen Sanierungszustand*) zu einem Effizienzhaus oder einem Effizienzgebäude gibt es einen Extra-(Tilgungs-)Zuschuss von 10 %.
- < Bonus für serielles Sanieren von 15 % bei Sanierung auf EH 55 oder EH 40 Standard (*Serielles Sanieren: Verwendung vorgefertigter Bauelemente, zum Beispiel für Fassade oder Dach*).
Gut zu wissen: Den Bonus für die serielle Sanierung können Sie zusätzlich mit der Erneuerbare-Energien-Klasse, der Nachhaltigkeits-Klasse und dem Worst-Performing-Building-Bonus kombinieren. Sollten Sie die Boni „Worst Performing Building“ und „Serielle Sanierung“ kombinieren, werden diese in Summe auf eine Förderung von 20 % begrenzt.
- < Einführung der NH-Klasse (Nachhaltigkeit) für die Sanierung von Wohngebäuden

Erhöhung verschiedener Effizienzanforderungen:

- < Bei einer Förderung von Wärmepumpen oder Biomasseheizungen muss das zu versorgende Gebäude nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden.

Wärmepumpen (WP):

- < Bonus von 5 %-Punkten für WP mit natürlichem Kältemittel
- < Ab 1. Januar 2028 werden nur noch WP mit natürlichem Kältemittel gefördert.
- < Der Bonus für saubere Biomasse für Biomasseheizungen wird gestrichen.
- < Anforderung eines jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrades (ETAs) für Biomasseheizungen von 81 % ab 1. Januar 2023.
- < Biomasseheizungen müssen mit einer solarthermischen Anlage oder Wärmepumpe kombiniert werden.
- < Ab 1. Januar 2024: Absenkung der Grenzwerte für Geräuschemissionen des Außengeräts von Luft-Wasser-Wärmepumpen
- < Ab 1. Januar 2024: Steigerung der Anforderung an den jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs). Zudem werden Wärmepumpen in dafür ungeeigneten Gebäuden nicht gefördert.
- < Ab 1. Januar 2025: Wärmepumpen müssen an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden.

Errichtung von Gebäudenetzen:

- < Mindestanteil von 65 % EE und/oder unvermeidbarer Abwärme
- < Fossile Brennstoffe/Gas sind nicht mehr förderfähig.
- < Biomasseanlagen in Gebäudenetzen sind nur bivalent (in Kombination mit einer zweiten Heizung) in Zusammenhang mit anderen EE förderfähig, deren Wärmemengen-Anteil mindestens 25 % beträgt.
- < Fördersätze für die Errichtung/Erweiterung/Umbau von Gebäudenetzen werden nach dem Anteil der Biomasse differenziert (Details siehe Richtlinien).
- < Für die Förderung von Errichtung/Erweiterung/Umbau von Gebäudenetzen hat die Antragstellung durch/mit Energieeffizienz-Experten zu erfolgen.
- < Die Anforderungen zur Förderung eines Wärmenetzanschlusses (PEF/EE-Anteil) werden aufgehoben.

Biomasseheizungen:

- < Der zulässige Feinstaubausstoß wird ab 1. Januar 2023 reduziert auf 2,5 mg/m³.

WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

1. Einholung Angebote/Beauftragung eines Energie-Effizienz-Experten
2. Antrag stellen
3. Auftragsvergabe/Vertragsabschluss
4. Einreichung von Verwendungsnachweisen/Beauftragung des Energie-Effizienz-Experten
5. Prüfung und Auszahlung

Es ist ratsam einen Energie-Effizienz-Experten hinzuzuziehen. Diese Leistungen können mit 50 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Grundsätzlich ist die Einbindung des Energie-Effizienz-Experten optional, jedoch für bestimmte Maßnahmen wie Einzelmaßnahmen zwingend erforderlich.

KONTAKT

Bundesförderung für effiziente Gebäude

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referate 611 – 616
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: 06196/908-1625
Fax: 06196/908-1800

Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag: 08:00 – 18:00

Derzeit wird ein sehr hohes Anrufaufkommen verzeichnet. Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, nutzen Sie bitte das [Kontaktformular](#).

Quellen:

<https://www.polarstern-energie.de/magazin/artikel/kfw-40-und-kfw-40-plus-das-foerderprogramm/>

<https://www.kfw.de>

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html>

<https://www.drklein.de/beg-foerderung.html>

https://www.wegatech.de/lp/waermepumpe-foerderung/?utm_source=google&utm_medium=cpc&utm_campaign=WP-01&campaignid=17372487016&adgroupid=150900937842&device=c&keyword=f%C3%B6rderung%20w%C3%A4rmepumpe&matchtype=p&placement=&gad_source=1&gclid=EAlaIqobChMI6-3h0LjfgwMVOGhBAh2skQ_sEAAyASAAEgWLPD_BwE

FÖRDERUNG AUF LANDESEBENE: PROGRES.NRW

Die progres.nrw ist ein Förderinstrument des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksregierung Arnsberg vertritt hier das Land NRW und ist zuständig für das Förderprogramm. Auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau> kann man sich über die die Möglichkeiten und Richtlinien informieren. Hier eine kleine Zusammenfassung:

Das Förderprogramm progres.nrw enthält zahlreiche die Energiewende betreffende Bereiche. Elektromobilität, Umrüstung von Heizungen, Energiegewinnung und Klimaregulierungen in Innenräumen. **Der Programmbereich Klimaschutztechnik fördert somit auch Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung.**

Wer kann einen Antrag stellen?

- < Privatpersonen
- < Wohnungseigentümergeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- < Freiberuflich Tätige
- < Unternehmen und kommunale Unternehmen
- < Kommunale Gebietskörperschaften
- < Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Verbände und Stiftungen
- < Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- < Juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Vereine, Parteien und Genossenschaften

Was wird gefördert und wie viel Förderung gibt es?

Zentrale Lüftungsanlagen je Gebäude bzw. Wohneinheit:

- < 1.000 Euro (Neubau) beziehungsweise
- < 2.000 Euro (Bestandsbau)

Dezentrale Lüftungsanlagen

- < 200 Euro je Gerät bzw. Gerätepaar und Raum bis max. 1.000 Euro je Wohneinheit
- < Die maximale Förderung wird im Einzelfall entschieden.

Unter welchen Voraussetzungen wird gefördert? Was sind die Kriterien?

- < Der Wirkungsgrad zentraler Anlagen muss mindestens 80 % und der dezentraler Anlagen mindestens 65 % betragen.
- < Die Anlagen müssen den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen und nach der Nennlüftung der DIN 1946-6 ausgelegt und einreguliert werden.
- < Die Anforderungen an die energetischen Eigenschaften und die Luftdichtheit des Gebäudes sind einzuhalten und durch eine fachkundige Person nachzuweisen.
- < Eine Kumulierung mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis maximal 60 % Gesamtförderquote ist zulässig.

Link zur Richtlinie: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=20678

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2024 außer Kraft.

Quelle: <https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energiewende/foerderung-von-lueftungsanlagen-mit-waermerueckgewinnung>

Blauberg Ventilatoren GmbH · Stäblistr. 6 · D-81477 München ·
info@blaubergventilatoren.de · www.blaubergventilatoren.de · www.einzeldraumlueftung.de

Technische Änderungen vorbehalten. Abbildungen und Angaben unverbindlich.
Das Dokument soll einen Überblick verschaffen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

AKTUELL IST DAS FÖRDERPROGRAMM - KLIMASCHUTZTECHNIK AUSGESETZT.

Das Förderprogramm progres.nrw – Klimaschutztechnik pausiert vom 5.12.23 – 31.1.24.

AKTUELL IST DAS FÖRDERPROGRAMM - EMISSIONSARME MOBILITÄT AUSGESETZT.

Das Förderprogramm progres.nrw – Emissionsarme Mobilität pausiert vom 5.12.23 – 31.1.24.

FÜR BEIDE GILT:

Voraussichtlich ab dem 1.2.24 ist die Antragstellung über die Webseite der Bezirksregierung Arnsberg wieder möglich.